STADT BAMBERG

Öffentlicher Teil der
N i e d e r s c h r i f t
über die

Sitzung des Bau- und Werksenates

Sitzungstermin:	**Dienstag, 01.12.2020**
Sitzungsbeginn:	**16:00 Uhr**
Sitzungsende:	**16:29 Uhr**
Ort, Raum:	**Hegelsaal der Konzert- und Kongresshalle, Mußstraße 1, 96047 Bamberg**

Stimmberechtigte Mitglieder: 13

Anwesende: Anzahl: (s. Anhang)

Ladung: schriftlich

Beschlussfähigkeit: vorhanden

Schriftführung:

In der Sitzung abgehandelte Tagesordnung:

1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

2 Beteiligungscontrolling
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg - Anpassung der Betriebssatzung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3649-R3

3 Gebührenkalkulation 2021-2024
Anpassung der Straßenreinigungs-, Abfallentsorgungs- und Entwässerungsgebühren
Sitzungsvorlage: VO/2020/3656-65

4 Wirtschaftsplan EBB 2021
Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenübersicht
Aktualisierung der Beschlussempfehlung aufgrund der Gebührenneukalkulation
Sitzungsvorlage: VO/2020/3687-65

5 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren
mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"
Sitzungsvorlage: VO/2020/3677-61

Niederschrift:

zu 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Vortrag: Oberbürgermeister Starke

Der Vorsitzende eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde und Beschlussfähigkeit besteht.

zu 2 Beteiligungscontrolling
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg - Anpassung der Betriebssatzung
Sitzungsvorlage: VO/2020/3649-R3

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

Der Bau- und Werksenat empfiehlt der Vollsitzung folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Anpassung der Betriebssatzung des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg, zukünftig firmierend unter „Bamberger Service Betriebe" (kurz: BSB), wie vorgeschlagen, wird zugestimmt. Redaktionelle Änderungen am Satzungstext sind weiterhin möglich. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Satzungsanpassung vorzunehmen.

3. Das Vermögen des Friedhofs wird auf den Entsorgungs- und Baubetrieb übertragen. Zur Finanzierung gewährt die Stadt dem Betrieb ein Darlehen in Höhe des zu bewertenden Vermögens. Das Darlehen ist mit dem jeweiligen kalkulatorischen Zinssatz zu verzinsen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 3	**Gebührenkalkulation 2021-2024** **Anpassung der Straßenreinigungs-, Abfallentsorgungs- und Entwässerungsgebühren** **Sitzungsvorlage: VO/2020/3656-65**

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Sitzungsvortrag der Verwaltung Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation der Straßenreinigungsgebühren zuzustimmen und folgende Satzung (Anlage 2) zu erlassen:

„Satzung
zur
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
in der Stadt Bamberg
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)

Vom…….

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Bamberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge in der

Reinigungsklasse 1:5,65 €
Reinigungsklasse 2:11,30 €
Reinigungsklasse 3:16,95 €
Reinigungsklasse 4:33,91 €

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

3. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage 3 beigefügten Gebührenkalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zuzustimmen und folgende Satzung (Anlage 4) zu erlassen:

„Satzung
zur
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung
der Stadt Bamberg
(Abfallgebührensatzung)

vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15),

Vom…….

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396), zuletzt geändert durch Art. 11a des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) und der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Bamberg (Abfallgebührensatzung) vom 24. Juli 2020 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 31. Juli 2020 Nr. 15) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse jährlich
   163,00 € für eine 80-l-Mülltonne
   244,00 € für eine 120-l-Mülltonne
   488,00 € für eine 240-l-Mülltonne
   1.565,00 € für einen 0,77 m³ Müllgroßbehälter
   2.236,00 € für einen 1,1 m³ Müllgroßbehälter."

2. Die Gebührenordnung für den Wertstoffhof (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

   „**Anlage 1**

   Gebührenordnung für den Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Wertstoffhof der Stadt Bamberg

Rheinstr. 8

96052 Bamberg

Tel.: 0951 / 6030-250

Fax: 0951 / 6030-252

1. Privatanlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier Mischpapier, Zeitungen Pappe, Kartonage **Baustoffe** Bauschutt I bis 500 kg (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (Die Kostenfreiheit bezieht sich auf eine Anfahrt pro Tag. Sollte die Menge die 500 kg Grenze überschreiten, muss die angelieferte Menge komplett berechnet werden.) **Glas** Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün) Flachglas, gemischt Flachglas, weiß **Kunststoffe, Verbundstoffe** Verpackungen CDs/DVDs **Elektronikschrott** Bildschirme (Computer) Fernseher Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.) Weiße Ware (Waschmaschinen usw.) Kühlgeräte, Haushaltsgröße Leuchtmittel Leuchtmittel (groß) Nachtspeicherofen[1] Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter) **Sonstiges** Korken

Metalle Aluminium (Bleche usw.) Weißblech Eisenschrott Gussteile Kupfer Kabelschrott **Problemabfälle** Altlacke ausgehärtet Altlacke/ -farben, Lackierabfälle Altöl Ammoniak Arzneimittel Druckerpatronen/-toner Feuerlöscher Fotochemikalien Frostschutzmittel Halogenierte Lösungsmittel Kfz-/Fahrrad-Batterien Kleinbatterien/-akkus Kühlerflüssigkeit Laugen Leergebinde mit schädlichem Restinhalt Leuchtstoffröhren Lösemittelgemische nicht halogeniert Ölfilter Ölverunreinigte Betriebsmittel Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion PCB-Kondensatoren Pflanzen-/Holzschutzmittel PU-Schaumdosen Quecksilberhaltige Abfälle Reiniger/ Tenside/ Chemikalien Säuren Spraydosen mit schädlichem Restinhalt

Für folgende Anlieferungen von Privatpersonen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben[2]:

	Gebühr in Euro
Baustoffe	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) (ab 500 kg)	16,50 €/t
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) Pauschalpreis bis 200 kg	55,00 €/t 11,00 €
Faserzement („Eternit") (asbesthaltig)[1]	260,00 €/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith")	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.

[1] **Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.**

[2] Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage).

2. Gewerbliche Anlieferer

Ohne separate Anlieferungsgebühr können entsorgt werden:

Altpapier Mischpapier, Zeitungen Pappe, Kartonage **Glas** Flaschen, Konservengläser (weiß, braun, grün) **Kunststoffe, Verbundstoffe** Verpackungen CDs/DVDs **Elektronikschrott** Bildschirme (Computer) Fernseher Braune Ware (HiFi-Anlagen usw.) Weiße Ware (Waschmaschinen usw.) Kühlgeräte, Haushaltsgröße Leuchtmittel Leuchtmittel (groß) Nachtspeicherofen[3] Photovoltaikmodul (max. 1,00 x 2,00 Meter)

Sonstiges Korken **Metalle** Aluminium (Bleche usw.) Weißblech Eisenschrott Gussteile Kupfer Kabelschrott **Problemabfälle** Druckerpatronen/-toner Kleinbatterien/-akkus Leuchtstoffröhren PU-Schaumdosen

Für folgende gewerbliche Anlieferungen wird eine Anlieferungsgebühr erhoben[4]:

	Gebühr in Euro
Baustoffe	
Bauschutt I (Beton, Steine, Ziegel in reiner Form) Pauschalpreis bis 200 kg	16,50 €/t 3,30 €
Bauschutt II (Putz, Keramik, Fliesen, Gips u.ä.) Pauschalpreis bis 200 kg	55,00 €/t 11,00 €
Faserzement („Eternit") (asbesthaltig)[3]	260,00 €/t
Gipskarton, Holzwolle-Leichtbauplatten („Heraklith")	250,00 €/t
Dämmmaterial (z.B. Stein- und Glaswolle)	405,00 €/t
Glas	
Flachglas, gemischt	46,00 €/t
Flachglas, weiß	30,00 €/t
Sonstiges	
Altreifen (max. 1,2 x 0,4m)	237,00 €/t
Altreifen Pkw ohne Felgen	2,00 €/St.
Problemabfälle	
Altlacke ausgehärtet	0,15 €/kg
Altlacke/ -farben, Lackierabfälle	1,00 €/kg
Altöl	0,15 €/kg
Ammoniak	0,75 €/kg
Feuerlöscher	13,00 €/St.
Fotochemikalien	1,50 €/kg
Frostschutzmittel	0,50 €/kg
Halogenierte Lösungsmittel	1,15 €/kg
Kfz-/LKW-/Fahrrad-Batterien	1,50 €/St.
Kühlerflüssigkeit	0,25 €/kg
Laugen	1,00 €/kg
Leergebinde mit schädlichem Restinhalt	0,15 €/kg
Lösemittelgemische nicht halogeniert	1,00 €/kg
Ölfilter	0,85 €/kg
Ölverunreinigte Betriebsmittel	0,75 €/kg
Öl-Wassergemisch/ Bohrölemulsion	0,40 €/kg
PCB-Kondensatoren	1,50 €/kg
Pflanzen-/Holzschutzmittel	1,85 €/kg
Quecksilberhaltige Abfälle	20,00 €/kg
Reiniger/ Tenside/ Chemikalien	1,75 €/kg

Säuren	1,50 €/kg
Spraydosen mit schädlichem Restinhalt	1,50 €/kg

[3] **Eine Anlieferung von Nachtspeicheröfen und asbesthaltigen Materialien ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung möglich. Materialien müssen luftdicht verpackt sein.**

[4] Sofern keine Pauschalpreise festgelegt sind, beträgt die Mindestabrechnungsmenge bei Verwiegung über die Fahrzeugwaage 200 kg, bei Verwiegung über die Palettenwaage 4 kg. Die Abrechnung erfolgt in 10 kg-Schritten (Fahrzeugwaage) bzw. 0,2 kg (Palettenwaage)."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

4. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, der als Anlage 5 beigefügten Gebührenkalkulation der Entwässerungs- und Fäkalabfallgebühren zuzustimmen und die folgenden Satzungen (Anlage 6 und 7) zu erlassen:

„Satzung
zur
Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg
(Entwässerungsgebührensatzung)

vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)

Vom…….

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bamberg (Entwässerungsgebührensatzung) vom 13. November 2006 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 1. Dezember 2006 Nr. 25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2014 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
   „Nach Jahresablauf sind auf Antrag Betrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten Wassermengen (z. B. durch Verdampfung, Verdunstung, Verschleppung bzw. Versickerung) nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten."

2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
   „Nach Jahresablauf sind auf Antrag Brauereien und anderen Getränkeherstellungsbetrieben, die einen Teil der nach Abs. 2 festgestellten

Wassermengen zur Getränkeherstellung verwenden und nicht als Abwassermengen der Entwässerungsanlage zuführen, die Gebühren auf die nachweislich nicht eingeleiteten Mengen zu erstatten."

3. In § 3 Abs. 1 werden die Ziffern „2,23 €" durch die Ziffern „2,40 €" und die Ziffern „0,63 €" durch die Ziffern „0,64 €" ersetzt.

4. In § 3 Abs. 2 werden die Ziffern „2,30 €" durch die Ziffern „2,46 €" und die Ziffern „0,65 €" durch die Ziffern „0,66 €" ersetzt.

5. In § 3 Abs. 3 werden die Ziffern „0,95 €" durch die Ziffern „1,07 €" und die Ziffern „0,98 €" durch die Ziffern „1,10 €" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

„Satzung
zur
Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung
der Stadt Bamberg

vom 21. November 1979 (Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20)

Vom…….

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl S. 286), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-l), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 350), folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Fäkalabfallbeseitigung der Stadt Bamberg vom 21. November 1979 Mitteilungsblatt - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30. November 1979 Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2018 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 7. Dezember 2018 Nr. 20) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr für die Abfuhr der Fäkalabfälle beträgt pro angefangenem Kubikmeter Fäkalien 61,00 €."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft."

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 4 Wirtschaftsplan EBB 2021
Erfolgs- und Vermögensplan, Finanzplan, Stellenübersicht
Aktualisierung der Beschlussempfehlung aufgrund der Gebührenneukalkulation
Sitzungsvorlage: VO/2020/3687-65

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Felix

Beschluss:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt vom Sitzungsvortrag der Werkleitung Kenntnis.

2. Der Beschluss des Bau- und Werksenats zu VO/2020/3351-65 vom 14.10.2020 wird aufgehoben.

3. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   1. Festgesetzt wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 für den Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Bamberg im

   a) Erfolgsplan in den Erträgen auf 46.186.000 Euro
   in den Aufwendungen auf 44.976.000 Euro

   b) Vermögensplan auf 31.326.000 Euro
   bei Verpflichtungsermächtigungen von 17.567.000 Euro
   bei Darlehensaufnahmen für die Umschuldung von Darlehen 3.338.000 Euro
   bei Darlehensaufnahmen für Investitionsmaßnahmen von 18.085.000 Euro

   2. Die von der Werkleitung für die Jahre 2020 mit 2024 aufgestellten Finanzpläne unter Zugrundelegung des hierfür ausgewiesenen Investitionsprogramms für die einzelnen Wirtschaftsjahre werden mit folgenden Ansätzen genehmigt für

Jahre	2020 Euro	2021 Euro	2022 Euro	2023 Euro	2024 Euro
Entsorgungs- und Baubetrieb	a) Gesamteinnahmen und -ausgaben des Vermögensplanes b) Vorgesehene Investitionen				
a)	35.665.000	31.326.000	26.028.000	20.501.000	23.706.000
b)	15.292.000	18.085.000	15.442.000	9.260.000	7.912.000

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

zu 5 Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren
mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich "Campingplatz Bug"
Sitzungsvorlage: VO/2020/3677-61

Vortrag: Herr Berufsmäßiger Stadtrat Beese

Beschluss:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.

3. Der Bau- und Werksenat billigt die im Sitzungsvortrag vorgeschlagene Behandlung der Anregungen aus der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
4. Der Bau- und Werksenat billigt den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung und Umweltbericht vom 01.12.2020
5. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
6. Der Bau- und Werksenat beauftragt die Verwaltung die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Anwesenheitsliste:

Anwesende:

Herr Dr. Hans Günter Brünker - Ausschussgemeinschaft ödp-BM-VOLT
Herr Oberbürgermeister Andreas Starke - SPD
Herr Lucas Büchner - Ausschussgemeinschaft ödp-BM-VOLT
Herr Christian Hader - Grünes Bamberg
Frau Vera Mamerow - Grünes Bamberg
Herr Dr. Franz-Wilhelm Heller - CSU-BA
Herr Peter Neller - CSU-BA
Herr Michael Kalb - CSU-BA
Herr Heinz Kuntke - SPD
Herr Peter Süß - SPD
Herr Norbert Tscherner - BBB
Frau Daniela Reinfelder - FW-BuB-FDP
Herr Heinrich Schwimmbeck - BaLi-Die Partei

Abwesende:

Herr Jürgen Weichlein - Ausschussgemeinschaft ödp-BM-VOLT entschuldigt